



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 159/2011

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:
20-Kämmerei, Stadtkasse
Produkt:
20.01 Haushalt/Budgetierung

Datum:
27.06.2011

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	07.07.2011	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	14.07.2011	Entscheidung

Antrag der Fraktion Pro Coesfeld bzgl. Prüfauftrag zur Einrichtung von Betrieben gewerblicher Art

Beschlussvorschlag der Fraktion „Pro Coesfeld“:

Es wird beschlossen, in Anlehnung an die Veranstaltung vom 04.05.2011 über Betriebe gewerblicher Art, die Verwaltung zu beauftragen zu prüfen, inwieweit andere Ämter oder Organisationseinheiten als Betrieb gewerblicher Art geführt werden können. Danach soll ein Kostenvergleich im Rahmen einer Soll-/Ist-Analyse vorgelegt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen können erst im Rahmen einer eingehenden Prüfung ermittelt werden.

Sachverhalt:

Der Antrag der Fraktion Pro Coesfeld vom 12.06.2011 wird gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung für den Rat und Ausschüsse der Stadt Coesfeld vorgelegt. Er ist der Sitzungsvorlage beigelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es besteht keine Wahlfreiheit, ob eine städtische Einrichtung als Betrieb gewerblicher Art (BgA) geführt wird. Hier kommt es alleine darauf an, ob die Voraussetzungen für einen BgA im konkreten Fall vorliegen oder nicht.

Gem. § 4 Abs. 1 u. 5 Körperschaftsteuergesetz (KStG) sind Betriebe gewerblicher Art von **juristischen Personen des öffentlichen Rechts** alle **Einrichtungen**, die einer **nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit** zur **Erzielung von Einnahmen** außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich **herausheben**. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind nicht erforderlich.

Zu den Betrieben gewerblicher Art gehören **nicht** Betriebe, die **überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen (Hoheitsbetriebe)**. Für die Annahme eines Hoheitsbetriebs reichen Zwangs- und Monopolrechte nicht aus.

Hinsichtlich der Erzielung von Einnahmen kommt es lediglich auf die Einnahmeerzielungsabsicht an. Eine Gewinnerzielungsabsicht wird nicht vorausgesetzt. Die wirtschaftliche Bedeutsamkeit liegt grundsätzlich vor, wenn ein Jahresumsatz von mehr als 30.678 Euro erwirtschaftet wird.

Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, liegt überhaupt ein BgA vor.

In Einzelfällen können durch eigene aktive Gestaltung die Voraussetzungen für einen BgA erfüllt werden. Dies wäre zum Beispiel bei dem evtl. geplanten „BgA Sportstätten“ durch die Erhebung von Hallenbenutzungsgebühren mit einem entsprechenden Gesamtumsatz der Fall.

Im Jahr 2006 wurde der Haushalt der Stadt Coesfeld durch einen Betriebsprüfer des Finanzamtes auf steuerrelevante Bereiche überprüft. Bis auf die bereits zu diesem Zeitpunkt bestehenden BgA der Stadt Coesfeld (Verpachtungs-BgA Marktgarage und Hallenbad Lette im Rahmen der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH; Stadthalle Coesfeld bis Mitte 2008) wurde lediglich noch der Bereich Markt- und Kirmeswesen genannt, der bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen als BgA zu führen ist.

Weitere steuerrechtlich relevante Bereiche wurden durch den Steuerprüfer nicht identifiziert.

In der Fachliteratur werden bei der Aufzählung von Bereichen, in denen ein BgA vorliegen könnte, auch Büchereien und Volkshochschulen genannt. Die Umsätze dieser Institutionen sind allerdings gem. § 4 Ziffer 20 und 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) steuerbefreit. Durch diese Steuerbefreiung entfällt dann auch das Recht zum Vorsteuerabzug. Die Volkshochschule genießt zudem in NRW noch einen spezialgesetzlich geregelten hoheitlichen Status.

Die Vorteile der Haushaltsentlastung würden zudem nur dann eintreten, wenn in den in Frage kommenden Bereichen auch hohe Ausgaben getätigt werden, so dass hier ein entsprechend hoher Vorsteuerabzug zum Tragen käme. Nachteilig würde sich die Erhebung von Einnahmen mit zusätzlichem Umsatzsteuerausweis bei den Zahlungspflichtigen auswirken. Vor allem der Bürger als „Endkunde“ hat dann auch die Umsatzsteuer zusätzlich zu tragen.

Derzeit wird daher seitens der Verwaltung kein weiteres Potential im Hinblick auf Betriebe gewerblicher Art gesehen. Sollte dennoch eine tiefer gehende Prüfung für notwendig gehalten werden, müsste auf Grund der komplexen steuerlichen Gesetzgebung und Sachverhalte externer Sachverständigen in Anspruch genommen werden. Hierbei müssten dann alle steuerlichen Gesichtspunkte aus dem Körperschaftsteuerrecht, dem Umsatzsteuerrecht, weiteren Steuergesetzen und der aktuellen steuerlichen Rechtsprechung berücksichtigt werden.

Anlagen:

Antrag der Fraktion Pro Coesfeld vom 12.06.2011